



Welche Angaben muss ein Bewirtungsbeleg enthalten, damit der Betriebsausgabenabzug klappt?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im betrieblichen Tagesgeschäft kommt es häufig zur Bewirtung von Geschäftspartnern oder Kunden in Restaurants oder sonstigen gastronomischen Einrichtungen. Diese darf nach Ansicht des Finanzamts nicht in ein Luxusschlemmen ausarten, so sie denn steuerlich abgesetzt werden soll. Eine feste Grenze für den angemessenen Aufwand gibt es aber nicht, sondern es kommt immer auf den Einzelfall an.

Die Kosten der Bewirtung von betriebsfremden Personen können Sie als Unternehmer zu 70 % als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen. Und die Vorsteuer auf die Bewirtungskosten können Sie vollständig mit der Umsatzsteuer verrechnen.

Ganz wichtig ist, dass Ihnen ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg vorliegt. Dabei müssen Sie einige Formalien beachten, ohne die Ihr Betriebsausgabenabzug gefährdet sein kann: z.B. müssen alle Gäste und auch Sie als Bewirtender namentlich auf dem Beleg genannt sein. Für die Bezeichnung der Bewirtungsleistungen gibt es ebenfalls klare Vorgaben. Und bis zu einer bestimmten Höhe der Bewirtungsaufwendungen gibt es Vereinfachungsregelungen, die es sich zu kennen lohnt.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die für den Betriebsausgabenabzug notwendigen Pflichtangaben auf Bewirtungsbelegen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Angaben muss ein Bewirtungsbeleg enthalten, damit der Betriebsausgabenabzug klappt?

Ist der Beleg unvollständig oder sind die Kosten unverhältnismäßig hoch, kann das Finanzamt den Abzug versagen!



Ordnungsgemäße Rechnung des Gastronomiebetriebs ...

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gastronomiebetriebs**
- Tag der Bewirtung**
- Art, Umfang und Entgelt** der in Anspruch genommenen Leistungen
 - eine pauschale Angabe wie „Speisen und Getränke“ reicht nicht aus
 - jede einzelne Leistung muss gesondert aufgeführt werden
 - Bezeichnungen wie „Buffet“ oder „Menü“ sind jedoch ausreichend
- Preis** der Bewirtung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer
 - bei Rechnungsbeträgen bis 250 € brutto reichen Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Umsatzsteuersatz** (19 %)
- bei Rechnungsbeträgen von mehr als 250 € brutto: **Name des Bewirtenden**
- Steuernummer** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Rechnungsausstellers
- fortlaufende Nummer**, die zur Identifizierung einmalig vergeben wird

Achtung: Nur vom Gastronomen maschinell erstellte Rechnungen werden anerkannt!



... zu ergänzen um weitere Angaben

- vollständige **Namen aller bewirteten Personen** (inkl. des Einladenden)
 - bei der innerbetrieblichen Bewirtungen größerer Gruppen reicht eine pauschale Bezeichnung (z.B. 25 Mitarbeiter Firma A)
- konkreter **geschäftlicher Anlass** der betrieblichen Bewirtung (z.B. Vertragsverhandlung, Projektname)
 - allgemeine Angaben wie „geschäftliche Besprechung“ reichen nicht aus
 - Namen und konkreter Anlass müssen auch bei beruflicher Verschwiegenheitspflicht genannt werden (z.B. bei Rechtsanwälten)

Achtung: Fehlen die oben genannten weiteren Angaben auf dem Rechnungsdokument, müssen Rechnung und Bewirtungsbeleg zusammengeführt werden (z.B. zusammengetackert). Idealerweise bestätigt der Einladende die Angaben durch seine Unterschrift.



Gut zu wissen: Bewirtung in betriebseigener Kantine

Vereinfachungsmöglichkeit zur Schätzung der Aufwendungen:

- Ansatz jeder Bewirtung mit pauschal 15 €
- Ansatz der geschätzten Sachkosten der Speisen und Getränke (ohne anteilige Kosten für Personal und Kantineinrichtung)

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Bewirtungsbelege können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Februar 2020.